

28.03.2017

Antrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mitgliedsstaatliche Zuständigkeiten in der Berufsausbildung erhalten und erfolgreiche Qualifizierungssysteme sichern - das Handwerk und die Freien Berufe stärken

I. Das Dienstleistungspaket der Europäischen Kommission

Am 10. Januar 2017 hat die Europäische Kommission ein Dienstleistungspaket für alle reglementierten Berufe vorgelegt. Das Paket besteht aus drei Richtlinienentwürfen sowie einem Verordnungsentwurf:

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, KOM(2016) 821 endg.
2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, KOM(2016) 822 endg.
3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... [ESC Regulation] eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte, KOM(2016) 823 endg.
4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungsvereinfachungen, KOM(2016) 824 endg.

Diese Vorschläge werden ergänzt durch eine Mitteilung ohne rechtliche Bindewirkung (KOM(2016) 820 endg.).

Dieses Dienstleistungspaket berührt wesentlich die beruflichen Qualifizierungssysteme und Zulassungsregelungen, die in Deutschland für das Handwerk und die Freien Berufe gelten.

Datum des Originals: 28.03.2017/Ausgegeben: 03.04.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zudem enthält das Dienstleistungspaket einen Vorschlag für ein strengeres Notifizierungsverfahren, wonach die Europäische Kommission Veränderungen an der nationalen Gesetzgebung im Bereich der Regulierung von Dienstleistungsberufen aufhalten oder ganz untersagen könnte, wenn diese ihrer Auffassung nach europäischen Vorhaben widerspreche.

Die Umsetzung des Dienstleistungspaketes würde die Weiterentwicklung der Qualifizierungssysteme im Handwerk und den Freien Berufen auf nationaler und regionaler Ebene wesentlich erschweren. Dies steht im Widerspruch zu einschlägigen Beschlüssen des Bundestags (Drs. 18/3317 und 18/5217), des Bundesrats (Drs. 713/13) und des nordrhein-westfälischen Landtags (Drs. 16/8101), in denen ein klares Bekenntnis zum deutschen Qualifizierungssystem der beruflichen Bildung abgelegt wurde.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Das EU-Dienstleistungspaket (außer die Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung) verletzt die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon.
2. Das Dienstleistungspaket zielt als Maßnahmenbündel auf weitreichende Eingriffe in mitgliedstaatliche Kompetenzen im Bereich der dienstleistenden Berufe ein. Es würde bei Verabschiedung die Gestaltungsautonomie der nationalen Gesetzgeber im öffentlichen Wirtschaftsrecht einschränken. Es muss den EU-Mitgliedsstaaten auch weiterhin möglich sein, ihre Anforderungen an Zulassung und Ausübung von Berufen im Einklang mit der Dienstleistungsrichtlinie selbst festlegen zu können.
3. Die Europäische Kommission verfolgt im Kern eine Kompetenzverschiebung zu Lasten der Mitgliedsstaaten, die politisch inakzeptabel ist. In der gegenwärtigen Situation in der Europäischen Union lässt sich neues Vertrauen für die europäische Integrationsidee nur einwerben, wenn die Europäische Union sich im Geiste der Subsidiarität an die bestehende Kompetenzordnung hält. Im Namen der „Vollendung des Binnenmarktes“ darf keine unverhältnismäßige Zentralisierung zu Lasten der nationalen, regionalen und kommunalen Ebene erfolgen.
4. Der Richtlinienentwurf über die Durchsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen schafft ein neues Genehmigungsverfahren mit womöglich hohem Verwaltungsaufwand und wenig erkennbarem Mehrwert. Nicht nur unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ist der Vorschlag zu überarbeiten, sondern auch im Hinblick auf grundsätzliche Fragen der Gewaltenteilung, da die Kommission ihre Kontrollfunktion als Hüterin der Verträge überdehnt. Dass die Kommission, ohne Anrufung des Europäischen Gerichtshofs, einen Mitgliedsstaat auffordern könnte, bestimmte Regelungen in diesem Bereich zu unterlassen, ist nicht akzeptabel.
5. Bei der Richtlinie zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen muss der Frage nachgegangen werden, ob eine vorgeschlagene koordinierende Behörde im Herkunftsland notwendig ist. Es gilt zu prüfen, ob diese Behörde nicht im Widerspruch zu dem mit der Dienstleistungsrichtlinie verfolgten Konzept der einheitlichen Ansprechpartner stehen und dadurch Doppelstrukturen geschaffen würden.
6. Der Richtlinienentwurf über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen will den Mitgliedsstaaten Prüfkriterien vorschreiben, die nicht von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den Personenverkehrsfreiheiten im

Bereich der reglementierten Berufe gedeckt sind. Dies würde zu einer Beschneidung der Entscheidungsfreiheit der Mitgliedsstaaten führen.

7. Mit dem Richtlinien- und Verordnungsentwurf zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte würde das Ziellandprinzip zu Gunsten des Herkunftslandprinzips geschwächt. Der Ansatz ist nicht mit den bereits etablierten Strukturen der einheitlichen Ansprechpartner kompatibel und würde in der Praxis das Herkunftslandprinzip forcieren. Es ist nicht geklärt, in welchem Verhältnis die geplante Dienstleistungskarte zu dem mit der Richtlinie 2013/55/EU eingeführten Europäischen Berufsausweis steht. Hier muss der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden werden.

III. Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag bekräftigt sein Bekenntnis zum System der beruflichen Qualifizierung und zu den Berufszulassungsvoraussetzungen im Handwerk und in den Freien Berufen. Denn sie schaffen das Fundament für eine beschäftigungsfördernde Qualifizierungskultur, für einen qualitätsorientierten Verbraucherschutz und für stabile Unternehmensgründungen. Dies sichert die Grundlagen für einen fairen Leistungswettbewerb und stärkt den Wirtschaftsstandort NRW.
2. Der Landtag unterstützt die von der Landesregierung über den Bundesrat auf den Weg gebrachte Subsidiaritätsrüge sowie die damit angestrebte Annahmeverhinderung des „Dienstleistungspakets“.
3. Der Landtag fordert Bund und Länder dazu auf, sich intensiv inhaltlich mit den Vorschlägen der Europäischen Kommission zu befassen und die Debatte nicht allein mit einer Subsidiaritätsrüge zu beenden. Gerade jetzt ist es wichtig sicherzustellen, dass die vier Freiheiten und Grundpfeiler des Binnenmarkts – Freier Verkehr von Menschen, Waren, Dienstleistungen und Kapital – gut funktionieren und den EU-Bürgerinnen und -Bürgern dienen. Der Binnenmarkt kann und soll grundsätzlich gestärkt und verbessert werden.
4. Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, die vorgenannten Beschlüsse unmittelbar an die Europäische Kommission zu übermitteln (Direktzuleitung gemäß § 85 Absatz 7 der Geschäftsordnung des Landtags).

Norbert Römer
Marc Herter
Michael Hübner
Frank Sundermann
Rainer Thiel

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Reiner Priggen
Dr. Birgit Beisheim
Stefan Engstfeld

und Fraktion